

Prüfungsordnung des Fachs Physiologie für Studierende des Studiengangs Humanmedizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen

Verbindliche Prüfungsordnung für das Fach Physiologie gültig für das Sommersemester 2024

§1 Voraussetzungen für die Teilnahme an den Klausuren:

- 1) Zur dezentralen universitären Prüfung in Physiologie, welche einmalig pro Semester angeboten wird, werden nur jene Studierende zugelassen und geprüft, die erfolgreich an den praktischen Übungen und Seminaren teilgenommen haben. Die erfolgreiche Teilnahme beinhaltet die vollständige Anwesenheit bei allen Veranstaltungen pro Semester. Eine regelmäßige und dokumentierte Teilnahme an den Veranstaltungen ist somit Voraussetzung. Die dokumentierte Anwesenheit in einem Semester kann nicht zur Kompensation von Fehlzeiten in einem anderen Semester genutzt werden. Fehlzeiten bis zu 20 % ohne ärztliches Attest sind rechtzeitig im Voraus dem/der Studienbeauftragten zu melden. Er/Sie entscheidet (siehe §8 Abs. 2a Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin) über eine mögliche Kompensation.
- 2) Zur dezentralen universitären Nachprüfung in Physiologie, welche einmalig pro Semester angeboten wird, werden nur jene Studierende zugelassen und geprüft, die an der dezentralen universitären Prüfung in Physiologie teilgenommen haben oder durch ein ärztliches Attest entschuldigt waren. Bei unentschuldigtem Fehlen bei der regulären Prüfung ist die Teilnahme an der Nachprüfung nicht möglich.
- 3) Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung liegt vor, wenn der oder die Studierende in der praktischen Übung in einer dem entsprechenden Teilgebiet der Physiologie (Vegetative Physiologie oder Neurophysiologie) angemessenen Weise gezeigt hat, dass er oder sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat. Die dokumentierte Teilnahme an allen Teilversuchen einer praktischen Übung (erfolgt über das Lt Plattform) ist dabei unbedingte Voraussetzung. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar liegt vor, wenn der oder die Studierende gezeigt hat, dass er oder sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst hat und dies darzustellen in der Lage ist.
Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Integrierten Seminar liegt vor, wenn
 - a) der oder die Studierende seinen/ihren Seminarvortrag in ausreichender Qualität an dem dafür vorgesehenen Termin gehalten hat.
oder
 - b) der oder die Studierende die entsprechenden Vorgaben/Aufgaben des Seminarleiters erfolgreich erfüllt hat.

Sollte der oder die Studierende entschuldigt (Krankheit) fehlen d.h. seinen/ihren Vortrag nicht halten bzw. seine/ihre Aufgabe nicht erfüllen können, so muss sie/er den Vortrag an

einem anderen Termin halten bzw. seine/ihre Aufgabe erledigen. Ist das nicht möglich wird von ihm/ihr eine schriftliche Ausarbeitung erwartet.

Bei ungenügender Qualität des Vortrages wird ebenfalls eine schriftliche Ausarbeitung erwartet. Form und Umfang der schriftlichen Ausarbeitung wird vom Seminarleiter vorgegeben.

- 4) Für die Teilnahme an den praktischen Übungen und Seminaren ist die bestandene Vorprüfung in Physik Voraussetzung. In der Regel sollte Anatomie und die naturwissenschaftliche Vorprüfung erfolgreich absolviert worden sein.

§2 Anmeldung zu den Prüfungen:

- 1) Mit der Anmeldung zu dem Fachsemester bzw. der Einteilung zu Kursen, Praktika, Seminaren und Blockpraktika ist der Studierende in der Regel zu den entsprechenden Haupt- und Teilprüfungen im jeweiligen Semester angemeldet. Eine Abmeldung ohne Nennung von Gründen ist beim Studiendekanat bis zu den dort gültigen Fristen möglich. Die Anmeldung für Studierende, deren Zugangsvoraussetzungen schon längere Zeit (mind. 1 Semester) zurückliegen d.h. die in der Vergangenheit die erforderlichen Prüfungsleistungen zum Bestehen der Klausuren nicht erbracht haben, erfolgt spätestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn beim Sekretariat des zuständigen Lehrstuhls. Dabei gelten die entsprechenden Regelungen zur Wiederholbarkeit von Prüfungen.
- 2) Studierende im 3. Fachsemester des Studiengangs Humanmedizin nehmen an der Klausur über das Teilgebiet der Physiologie teil, das im jeweiligen Semester Gegenstand der Vorlesung, Praktika und Seminare ist. Studierende des 4. und höheren Fachsemester nehmen an der Gesamtklausur teil, die Fragen zu beiden Teilgebieten der Physiologie (Vegetative Physiologie und Neurophysiologie) beinhaltet.
- 3) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Nachklausur erfolgt durch die Dokumentation der erfolglosen Teilnahme an der Klausur. Die Teilnahme an der Nachklausur ist nur nach vorheriger Teilnahme an der Klausur möglich.
- 4) Nach einem Studienortwechsel hat der oder die Studierende eine offizielle Bescheinigung der Herkunftsuniversität über die in entsprechenden Praktika und Seminaren (Vegetative Physiologie und Neurophysiologie) erbrachten Leistungen dem zuständigen Fachvertreter vorzulegen, aus der hervorgeht, woraus diese Leistungen im Einzelnen (Auflistung der Praktikumsversuche, Seminarthemen etc.) bestehen. Bei entsprechender Gleichwertigkeit können diese vorgelegten Nachweise durch den zuständigen Fachvertreter anerkannt werden.
Bei bestandenen Vorprüfungen in Physiologie an der Herkunftsuniversität müssen zum Bestehen der Gesamtklausur 60% aller Fragen richtig beantwortet werden, ansonsten müssen 70% aller Fragen richtig beantwortet werden. Die Studierenden haben sich spätestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn beim Sekretariat des zuständigen Lehrstuhls anzumelden.

§3 Rücktritt von den Prüfungen:

- 1) Der Rücktritt von einer Prüfung (Klausur wie Nachklausur) ist dem Studiendekanat bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung (Sekretariat des zuständigen Lehrstuhls) mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen und zu begründen. Ärztliche Atteste sind auf Verlangen vorzuzeigen. Unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung wird als Fehlversuch gewertet.
- 2) Ärztliche Bescheinigungen und Atteste müssen in der Regel spätestens am Tag der Abwesenheit ausgestellt werden.

§4 Wiederholbarkeit von Prüfungen:

- 1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Prüfungen und Teilprüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können zweimal wiederholt werden.
- 2) Die Prüfung muss innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Veranstaltungsbeginn bestanden sein.
- 3) Als bestanden gilt eine Gesamtklausur, wenn ohne vorherigen Fehlversuch d. h. nach bestandener Klausur im vorangegangenen Semester, 60% aller Fragen richtig beantwortet werden.
- 4) Als bestanden gilt eine Teilklausur, wenn 60% aller Fragen richtig beantwortet werden. Bei Nichtbestehen der Teilklausur und der zugehörigen Nachklausur müssen zum Bestehen der Gesamtklausur im darauf folgenden Semester 70% aller Fragen richtig beantwortet werden.
- 5) Nach 3 Fehlversuchen bzw. nach Ablauf der Wiederholungsfrist (18 Monate) gilt die entsprechende Lehrveranstaltung als nicht bestanden. Bei Studienortwechsel ist dem Studiendekanat eine Bescheinigung über vorliegende Fehlversuche aus universitären, physiologischen Prüfungen der Herkunftsuniversität vorzulegen. Mitgebrachte Fehlversuche werden angerechnet. Im Rahmen der Härtefallregelung d.h. wenn einem Härtefallantrag des/der Studierenden stattgegeben wurde, hat der/die Studierende die Möglichkeit die Klausur / Nachklausur nachzuschreiben.
- 6) Im Falle der durch ein ärztliches Attest entschuldigter Abwesenheit bei der Teilklausur und dem unentschuldigtem Fernbleiben von der anschließenden Nachklausur (Fehlversuch), gilt für die Gesamtklausur im darauf folgenden Semester eine Bestehensgrenze von 70%.
- 7) Studierende, die die Praktika und Seminare erfolgreich absolviert haben, können diese nicht mehr wiederholen. Bei nicht bestandener Prüfung wird lediglich die Prüfung wiederholt.
- 7) Prüfung und Nachprüfung werden zusammen als ein Prüfungsversuch gewertet.

§5 Härtefallregelung Prüfungen:

- 1) Es gilt § 10 Abs. 7 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen
- 2) Studierende, die unter die Härtefallregelung fallen, müssen sich vor erneutem Antritt zur Prüfung rechtzeitig (mind. 2 Wochen vorher) beim Sekretariat des zuständigen Lehrstuhls zur Prüfung anmelden.

§6 Gültigkeit dieser Prüfungsordnung:

Diese Prüfungsordnung behält ihre Gültigkeit bis sie

- a) durch eine andere, neuere Fassung ersetzt wird
- b) ganz oder in Teilen durch entsprechende Passagen/Paragrafen einer neuen Fassung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin ergänzt oder ersetzt wird.